



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2015

12302/15

MAR 107

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Nr. Komm.dok.:	11290/15 MAR 81 + ADD 1
Betr.:	Richtlinie (EU)..../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/59/EG<sup>1</sup> können die Anhänge dieser Richtlinie, die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b und die Verweise auf Instrumente der Gemeinschaft und der IMO geändert werden, um sie an Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO anzupassen, die in Kraft getreten sind, soweit diese Änderungen den Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erweitern.

Ferner können die Anhänge dieser Richtlinie nach dem genannten Verfahren geändert werden, wenn dies zur Verbesserung der durch diese Richtlinie eingeführten Regelung notwendig ist, soweit diese Änderungen den Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erweitern.

Diese Maßnahmen werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

2. Vor der Annahme des genannten Richtlinienentwurfs hat die Kommission den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe gehört, der den Entwurf der Richtlinie gebilligt hat.
3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 27. Juli 2015 den obengenannten Richtlinienentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468 des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle vorgelegt.
4. Die Gruppe "Seeverkehr" wurde ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 18. September 2015 vorzulegen<sup>3</sup>. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahme
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

<sup>3</sup> Dok. 11328/15 MAR 84.